

STATUTEN

ÖKUMENISCHER RELIGIONSLEHRPERSONEN-VEREIN GRAUBÜNDEN (ÖRVGR)

I. NAME UND SITZ

Art. 1 ¹Unter dem Namen „Ökumenischer Religionslehrpersonen-Verein Graubünden“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

²Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten/der amtierenden Präsidentin.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2 Der Ökumenische Religionslehrpersonen-Verein Graubündens bezweckt:

- Vertretung in der Öffentlichkeit aller Religionslehrpersonen in der Volksschule Graubünden.
- Förderung optimaler Rahmenbedingungen (Arbeitsvertrag, Anstellungs- und Arbeitsbedingungen) für die vorstehend genannten Lehrpersonen.
- Berät und begleitet bei Verhandlungen mit dem/der ArbeitgeberIn.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder des Vereins können werden:

- alle Personen, welche an der Bündner Volksschule kirchlichen Religionsunterricht und staatlichen Ethikunterricht erteilen.
- regionale Vereine, welche die gleichen Interessen vertreten.
- PfarrerIn und Diakon, welche gelegentlich Religionsunterricht erteilen.

Art. 4 Die Mitglieder des Ökumenischen Religionslehrpersonen-Vereins Graubünden bezahlen einen alljährlich, von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Art. 5 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung

Art. 6 Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt

Der Austritt ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem mitgeteilt und gilt sofort. Der Ausschluss kann an der Mitgliederversammlung rekurrirt werden.

Tod

Art. 7 Der Ökumenische Religionslehrpersonen-Verein Graubünden ist dem LEGR als Fachverband angeschlossen.

IV. ORGANE

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die RechnungsrevisorInnen

A Mitgliederversammlung

- Art. 9 ¹Die *ordentliche* Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.
²Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
³Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
- Art. 10 Eine *ausserordentliche* Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 11 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:
- Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - Entlastung (Décharge) des Vorstandes;
 - Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins.
- Art. 12 ¹Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- ²Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Regionale Vereine gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- ³Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B VORSTAND

- Art. 13 ¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei das Gründungsjahr nicht zählt. Beide Landeskirchen sollten nach Möglichkeit vertreten sein. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- ²Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.
- Art. 14 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
 - Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern;
 - Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 15 ¹Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.
- ²Der Präsident/die Präsidentin kann die Tagesgeschäfte einem geschäftsführenden Sekretär übertragen.

C RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 16 Die zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind, prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.
- Art. 17 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. VEREINSVERMÖGEN

- Art. 18 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung und allfälligen Beiträgen beider Landeskirchen.
- Art. 19 ¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Nachschusspflicht für die einzelnen Mitglieder.
- ²Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 20 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

VI. STATUTENÄNDERUNG

- Art. 21 Für eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

VII. AUFLÖSUNG

- Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann auf das Ende eines Vereinsjahres beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- Art. 23 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereinsvermögens und dessen Zuwendung.

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. September 2010 genehmigt.

Chur,2010

Die Präsidentin

Die Aktuarin

.....

.....